

Art. 91 cVtr beschließt der Planungsrat für die IT-Zusammenarbeit der öffentlichen Verwaltung zwischen Bund und Ländern (IT-Planungsrat) fachunabhängige und fachübergreifende IT-Interoperabilitäts- und IT-Sicherheitsstandards. § 2 Abs. 1 S. 1 GG Art. 91 cVtr bestimmt, dass für den im Rahmen ihrer Aufgabenerfüllung notwendigen Austausch von Daten zwischen dem Bund und den Ländern gemeinsame Standards für die auszutauschenden Datenobjekte, Datenformate und Standards für Verfahren, die zur Datenübertragung erforderlich sind, sowie IT-Sicherheitsstandards festgelegt werden sollen. Hierbei ist vorrangig auf bestehende Marktstandards abzustellen, § 2 Abs. 1 S. 2 GG Art. 91 cVtr. Die weiteren Regelungen in § 2 GG Art. 91 cVtr betreffen Modalitäten der Beschlussfassung, sowie die Bindungswirkung der Beschlüsse. Der Anhang zum GG Art. 91 cVtr ist betitelt mit „Gemeinsames Grundverständnis der technischen und organisatorischen Ausgestaltung der Bund/Länder-Zusammenarbeit bei dem Verbindungsnetz und der IT-Steuerung“. In Teil B Nr. 5 lit. b Anlage GG Art. 91 cVtr wird nochmals klargestellt, dass die Beschlussfassung über fachunabhängige oder fachübergreifende IT-Interoperabilitäts- und IT-Sicherheitsstandards eine der Aufgaben des IT-Planungsrates ist. Weitere Modalitäten zu den IT-Interoperabilitäts- und IT-Sicherheitsstandards sind in Teil B Nr. 6 Anlage GG Art. 91 cVtr niedergelegt.

3. XVergabe

Die wichtigste Entscheidung des IT-Planungsrates betrifft die sogenannte „XVergabe“.¹⁸ 28
Dieses Projekt wurde bereits im Jahr 2008 initiiert. Vorrangiger Projektauftrag war die Schaffung eines einheitlichen Bieterzugangs zu den Vergabeplattformen der öffentlichen Auftraggeber. Es sollte ein plattformübergreifender Daten- und Austauschprozess definiert werden, der zu einer höheren Bieterakzeptanz und somit zu einer höheren Beteiligung am digitalen Vergabeprozess führt.¹⁹

Der IT-Planungsrat hat am 17.6.2015 in der 17. Sitzung mit der Entscheidung 2015/18 29
die XVergabe als nationalen Standard festgelegt.²⁰ Konkret wurde Folgendes entschieden:

- „1. Unter Bezug auf § 1 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 des Vertrages über die Errichtung des IT- 30
Planungsrats und über die Grundlagen der Zusammenarbeit beim Einsatz der Informationstechnologie in den Verwaltungen von Bund und Ländern (IT-Staatsvertrag) beschließt der IT-Planungsrat auf der Grundlage der technischen Spezifikation „XVergabe Kommunikationsschnittstelle“ in der Fassung vom 10.2.2015 die verbindliche Anwendung des Interoperabilitätsstandards XVergabe als nationalen Standard.
2. Der IT-Planungsrat stimmt dem vorgelegten Betriebskonzept in der Version 1_0 zu.
3. Der IT-Planungsrat wird bis Ende 2017 eine Regelung zur Finanzierung des Betriebs des Standards XVergabe ab 2018 treffen.
4. Die Umsetzung des Standards XVergabe erfolgt innerhalb eines Jahres nach dieser Beschlussfassung.“

Von den öffentlichen Auftraggebern ist die XVergabe als verpflichtender Interoperabilitätsstandard iSv § 10 Abs. 2 S. 2 VgV zu beachten. Sie müssen ihre eVergabesysteme demnach so ausgestalten, dass den jeweils geltenden verpflichtenden Anforderungen der XVergabe entsprochen wird. Auch wenn der Vertrag zur Ausführung von Artikel 91c GG nur vom Bund und von den Ländern geschlossen wurde und in dessen Folge der IT-Planungsrat die XVergabe beschlossen hat, so entfaltet dieser aufgrund von § 10 Abs. 2 S. 2 VgV hinsichtlich der Interoperabilitätsstandards Bindungswirkung für sämtliche öffentlichen Auftraggeber, die dem überschwelligen Vergaberecht unterworfen sind; insbesondere auch die Kommunen müssen deshalb die Interoperabilitätsstandards der XVergabe bei ihren eVergabesystemen berücksichtigen. 31

¹⁸ Vgl. auch BT-Drs. 18/7318, 154.

¹⁹ Betriebskonzept zur XVergabe, Version 1.0 vom 13.5.2015, S. 5, abrufbar unter www.it-planungsrat.de, als Anlage zur Entscheidung 2015/18 des IT-Planungsrates.

²⁰ Nähere Informationen finden sich auf der Homepage des IT-Planungsrates – www.it-planungsrat.de – sowie auf der Homepage des Projekts XVergabe: www.xvergabe.org.

§ 10a Erstellung und Übermittlung von Bekanntmachungen; Datenaustauschstandard eForms

(1) ¹Auftragsbekanntmachungen, Vorinformationen, Vergabebekanntmachungen und Bekanntmachungen über Auftragsänderungen (Bekanntmachungen) sind elektronisch nach den Vorgaben der Durchführungsverordnung (EU) 2019/1780 zu erstellen. ²Sofern nicht aufgrund von Absatz 3 Satz 2 oder Absatz 4 etwas anderes geregelt ist, sind die Angaben zu den in Tabelle 2 des Anhangs der Durchführungsverordnung (EU) 2019/1780 für die Bekanntmachungen als fakultativ gekennzeichneten Angaben freiwillig.

(2) ¹Für Bekanntmachungen haben öffentliche Auftraggeber den Datenaustauschstandard eForms in der jeweils geltenden Fassung zu verwenden. ²Der Datenaustauschstandard eForms wird vom Bundesministerium des Innern und für Heimat im Einvernehmen mit dem Bundesministerium für Wirtschaft und Klimaschutz festgelegt und unverzüglich im Bundesanzeiger bekannt gemacht. ³Soweit für die Inhalte von Datenfeldern des Datenaustauschstandards eForms weitere oberste Bundesbehörden fachlich zuständig sind, ist die Festlegung dieser Datenfelder vor ihrer Bekanntmachung jeweils auch mit ihnen abzustimmen.

(3) ¹Im Datenaustauschstandard eForms können die Vorgaben der Durchführungsverordnung (EU) 2019/1780 für die Inhalte bestimmter Angaben in der Bekanntmachung konkretisiert werden. ²Einzelne der in Tabelle 2 des Anhangs der Durchführungsverordnung (EU) 2019/1780 als fakultativ gekennzeichnete Angaben können im Datenaustauschstandard eForms für bestimmte Bekanntmachungen für verpflichtend oder als nicht erfassbar erklärt werden, sofern dies aus technischen Gründen oder aufgrund der Anforderungen nach Absatz 4 erforderlich ist. ³Änderungen des Datenaustauschstandards eForms werden vom Bundesministerium des Innern und für Heimat im Einvernehmen mit dem Bundesministerium* für Wirtschaft und Klimaschutz festgelegt und im Bundesanzeiger bekannt gemacht. ⁴Absatz 2 Satz 3 gilt entsprechend. ⁵Bei jeder Änderung sind das Datum der Bekanntmachung im Bundesanzeiger und das Datum, ab dem der geänderte Datenaustauschstandard eForms anzuwenden ist, anzugeben.

(4) ¹In Tabelle 2 des Anhangs der Durchführungsverordnung (EU) 2019/1780 als fakultativ gekennzeichnete Datenfelder sind für öffentliche Auftraggeber unbeschadet der Vorgaben des Datenaustauschstandards eForms nach Absatz 3 Satz 2 verpflichtend, soweit sie strategische Aspekte der Beschaffung betreffen. ²Strategische Aspekte der Beschaffung im Sinne des Satzes 1 sind:

1. Aspekte der Qualität und der Innovation, einschließlich der Angabe, ob Nebenangebote zugelassen sind,
2. soziale und umweltbezogene Aspekte, einschließlich der Datenfelder für die Beschaffung sauberer Straßenfahrzeuge,
3. wesentliche Aspekte der Zuschlagskriterien,
4. mittelständische Interessen sowie
5. die Identifizierung der Organisationseinheiten.

³Die betroffenen Datenfelder sind im Datenaustauschstandard eForms als verpflichtende Datenfelder aufzunehmen.

(5) ¹Bekanntmachungen sind dem Amt für Veröffentlichungen der Europäischen Union elektronisch über den Datenservice Öffentlicher Einkauf zu übermitteln. ²Der Datenservice Öffentlicher Einkauf ist beim Beschaffungssamt des BMI eingerichtet und wird dort betrieben. ³Die über den Datenservice Öffentlicher Einkauf an das Amt für Veröffentlichungen der Europäischen Union übermittelten Bekanntmachungen werden auch über den Bekanntmachungsservice des Datenservice Öffentlicher Einkauf veröffentlicht und frei zugänglich zur Verfügung gestellt. ⁴Das Beschaffungssamt des BMI trifft die erforderlichen technischen und organisatorischen Maßnahmen, um die Verfügbarkeit, die Integrität, die Authentizität und die Vertraulichkeit

* Wortlaut amtlich.

der im Datenservice Öffentlicher Einkauf verarbeiteten personenbezogenen Daten entsprechend dem jeweiligen Stand der Technik sicherzustellen.

(6) Die Absätze 1 bis 5 gelten mit Blick auf § 7 Absatz 4 der Unterschwellenvergabeordnung nicht für die Vergabe von öffentlichen Aufträgen, deren geschätzter Auftragswert ohne Umsatzsteuer die Schwellenwerte gemäß § 106 des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen nicht erreicht.

Übersicht		
	Rn.	Rn.
A. Einführung	1	II. § 10a Abs. 1 VgV..... 7
I. Entstehungsgeschichte	1	III. § 10a Abs. 2 VgV..... 9
II. Rechtlicher Bezugspunkt im EU-Recht	2	IV. § 10a Abs. 3 VgV..... 12
		V. § 10a Abs. 4 VgV..... 14
B. Kommentierung	6	VI. § 10a Abs. 5 VgV..... 17
I. Allgemeines	6	VII. § 10a Abs. 6 VgV..... 20

A. Einführung

I. Entstehungsgeschichte

§ 10a VgV wurde erstmalig mit der „Verordnung zur Anpassung des Vergaberechts an die Einführung neuer elektronischer Standardformulare („eForms“) für EU-Bekanntmachungen und an weitere europarechtliche Anforderungen“¹ vom 17. August 2023 eingeführt. Erklärtes Ziel dieser Verordnung ist die Anpassung des nationalen Vergaberechts – also: VgV, SektVO, KonzVgV und VSVgV – an die Durchführungsverordnung (EU) 2019/1780, in der elektronische Standardformulare (eForms) für die Veröffentlichung von Bekanntmachungen für öffentliche Aufträge nicht mehr in abgeschlossenen Formularen, sondern mittels unterschiedlich zu kombinierender Datenfelder je nach Bekanntmachung gemäß den Tabellen 1 und 2 des Anhangs der DVO (EU) 2019/1780 festgelegt werden.² Dabei geht der deutsche Gesetzgeber über den verpflichtenden Teil der DVO (EU) 2019/1780 hinaus, indem er ausdrücklich bestimmte Datenfelder mit Angaben von besonderer Bedeutung trotz ihrer freiwilligen Natur auf EU-Ebene in Deutschland verpflichtend umsetzt, wodurch die Datenerhebung und das Monitoring in diesen Bereichen erheblich vereinfacht werden soll.³

II. Rechtlicher Bezugspunkt im EU-Recht

Europarechtlicher Bezugspunkt des § 10a VgV ist die „Durchführungsverordnung (EU) 2019/1780 der Kommission vom 23. September 2019 zur Einführung von Standardformularen für die Veröffentlichung von Bekanntmachungen für öffentliche Aufträge und zur Aufhebung der Durchführungsverordnung (EU) 2015/1986 („elektronische Formulare – eForms“),“ kurz DVO (EU) 2019/1780, letztmalig geändert durch die „Durchführungsverordnung (EU) 2022/2303 der Kommission vom 24. November 2022 zur Änderung der Durchführungsverordnung (EU) 2019/1780 zur Einführung von Standardformularen für die Veröffentlichung von Bekanntmachungen für öffentliche Aufträge“.⁴ Erklärtes Ziel der

¹ BGBl. I 2023 Nr. 222.

² BT-Drs. 20/6118, 1.

³ BT-Drs. 20/6118, 1.

⁴ Mit der Änderungs-DVO (EU) 2022/2303 wurde die DVO (EU) 2019/1780 in zwei wesentlichen Punkten geändert: Zum einen erfolgte eine Änderung des Anhangs, zum anderen wurde der Zeitpunkt der

DVO (EU) 2019/1780 ist die Anpassung der bislang durch die DVO (EU) 2015/1986 festgelegten Standardformulare für die Bekanntmachung, um deren Effektivität in einer digitalen Umgebung zu gewährleisten – womit der sich in einem Prozess der Digitalisierung befindliche Bereich der öffentlichen Auftragsvergabe auch in dieser Hinsicht unterstützt werden soll.⁵ Diese Bekanntmachungen erfolgen inzwischen nicht mehr in Papierform, sondern auf elektronische Weise, weshalb auch insoweit Grundsätze eingehalten und gewährleistet werden müssen, die ganz allgemein für digitale Transformationsprozesse der öffentlichen Verwaltung relevant sind und die in den Erwägungsgründen zur DVO (EU) 2019/1780 zum Teil explizit adressiert werden:⁶

- Once Only-Prinzip, also die einmalige Erfassung relevanter Daten im Rahmen elektronischer Behördendienste;
 - Reduzierung des Verwaltungsaufwandes durch Einsatz elektronischer Systeme;
 - Erhöhung der Datenzuverlässigkeit;
 - konkret für die öffentliche Auftragsvergabe: Erleichterung der freiwilligen Veröffentlichung von Bekanntmachungen mit einem Wert unterhalb des in der EU geltenden Schwellenwerts;
 - Möglichkeiten zur Übernahme von Daten aus früheren Verfahren und Prozessen, konkret für die öffentliche Auftragsvergabe: Möglichkeiten, um Angaben aus früheren Bekanntmachungen, technischen Spezifikationen, Ausschreibungen, Aufträgen, nationalen Verwaltungsregistern und anderen Datenquellen automatisch übernehmen zu können;
 - Automatische Generierung relevanter Schriftsätze und Dokumente, konkret für die öffentliche Auftragsvergabe: Automatische Generierung der entsprechenden Formulare durch Softwaresysteme anstelle manueller Ausfüllung durch damit befasster Personen.
- 3 Um dies alles zu gewährleisten, führt die DVO (EU) 2019/1780 einen modularen Formularbegriff ein, der sich fundamental vom althergebrachten Verständnis des Begriffs „Formular“ unterscheidet. Bislang war ein „Formular“ eine vordefinierte Dokumentenstruktur mit klar festgelegten Feldern, die im Rahmen der Ausfüllung des Formulars zu befüllen oder zumindest zu berücksichtigen waren. Dieses Konzept des Formulars war in analoger Zeit, in der Kommunikation eine Sache des Papiers war, die bestmögliche Lösung, weil Papierformulare für jedermann zugänglich und damit nutzbar waren und diejenigen Stellen, denen die Bearbeitung der ausgefüllten Formulare oblag, diese Formulare zentral zur Verfügung stellen konnten. In einer künftigen digital transformierten Verwaltungsrealität spielen diese analogen Überlegungen keinerlei Rolle mehr, vielmehr gelten hier die bereits erwähnten Grundsätze. Insbesondere kommt es nicht mehr darauf an, wie die Inhalte und Daten, die erhoben werden müssen, auf einem Dokument konkret strukturiert und repräsentiert sind, weil einzig und allein die Daten selbst relevant sind. Dementsprechend ist ein „Formular“ im Sinne der DVO (EU) 2019/1780 eine Kombination unterschiedlicher Datenfelder, wobei es eine Vielzahl von Kombinationsmöglichkeiten gibt, die nicht mehr gesondert in eigenen „Formularen“ repräsentiert sind, sondern die sich grundsätzlich aus den Vorgaben der DVO (EU) 2019/1780 ergeben, wobei § 10a VgV hierzu gewisse Modifikationen formuliert. Dieser modulare Formularbegriff folgt aus der reichlich prosaischen Formulierung des Art. 1 Abs. 2 DVO (EU) 2019/1780: *„Die in Absatz 1 genannten Standardformulare enthalten die im Anhang aufgeführten Felder.“*, wobei Art. 1 Abs. 1 DVO (EU) 2019/1780 folgende Kategorien von Standardformularen definiert: Planung (Nr. 1), Wettbewerb (Nr. 2), Voranmeldung – freihändige Vergabe (Nr. 3), Ergebnis (Nr. 4), Auftragsänderung (Nr. 5), Änderung (Nr. 6). Art. 2 DVO (EU) 2019/1780 nimmt hierauf Bezug, indem bestimmt wird, dass die in Art. 1 DVO (EU) 2019/1780 genannten Standardformulare für

Aufhebung der DVO (EU) 2015/1986 von ursprünglich 25. Oktober 2023 auf nunmehr 14. November 2022 geändert. Für den Übergangszeitraum vom 14. November 2022 bis zum 24. Oktober 2023 wurde eine parallele Anwendbarkeit von DVO (EU) 2015/1986 und DVO (EU) 2019/1780 geschaffen.

⁵ Erwägungsgründe 6 und 7 DVO (EU) 2019/1780.

⁶ Erwägungsgrund 8 DVO (EU) 2019/1780.

die Veröffentlichung bestimmter und im Weiteren näher konkretisierter Bekanntmachungen im Amtsblatt der Europäischen Union zu verwenden sind.

Zu Beginn des Anhangs der DVO (EU) 2019/1780 werden die relevanten Begrifflichkeiten weiter konkretisiert. Zunächst wird klargestellt, dass Standardformulare Felder enthalten. Sofern diese Felder zweckdienliche Angaben enthalten, gelten sie als Bekanntmachungen. Sowohl in Standardformularen als auch in Bekanntmachungen gibt es zwei unterschiedliche Kategorien von Feldern, nämlich obligatorische und fakultative Felder. Obligatorische Felder müssen bei Standardformularen und Bekanntmachungen mit Angaben befüllt werden, sofern nicht bestimmte Bedingungen erfüllt werden, die im Weiteren konkretisiert werden. Demgegenüber können fakultative Felder bei Standardformularen und Bekanntmachungen mit Angaben ausgefüllt werden, wobei schon an dieser Stelle darauf hinzuweisen ist, dass der deutsche Gesetzgeber bestimmte fakultative Datenfelder mit Angaben von besonderer Bedeutung zu obligatorischen Datenfeldern umgewidmet hat.

Der Anhang DVO (EU) 2019/1780 besteht im Wesentlichen aus zwei Tabellen, wobei Tabelle 2 sämtliche möglichen Datenfelder enthält und Tabelle 1 diese Datenfelder aus der Tabelle 1 den einzelnen Standardformularen Planung, Wettbewerb, Voranmeldung – freihändige Vergabe (VfV), Ergebnis, Auftragsänderung und Änderung zuordnet. Die Standardformulare – und damit auch die Bekanntmachungen – sind somit Ergebnis des strukturell-inhaltlichen Zusammenwirkens von Tabelle 1 und Tabelle 2 des Anhangs der DVO (EU) 2019/1780.

B. Kommentierung

I. Allgemeines

Durch Art. 3 DVO (EU) 2019/1780 (aktuelle Fassung) wurde die DVO (EU) 2015/1986 mit Wirkung vom 14. November 2022 aufgehoben,⁷ die bislang Vorgaben zu den relevanten EU-Standardformularen enthielt, die bei Bekanntmachungen für Vergabeverfahren oberhalb der Schwellenwerte der Europäischen Union zu verwenden waren und an deren Stelle nunmehr die Vorgaben in DVO (EU) 2019/1780 treten. Dementsprechend sah sich der deutsche Gesetzgeber gezwungen, die deutschen nationalen Vergaberegulungen, die noch auf die EU-Standardformulare der DVO (EU) 2015/1986 verwiesen, an die neue rechtliche Realität der DVO (EU) 2019/1780 anzupassen.⁸ Dabei geht der deutsche Gesetzgeber über den verpflichtenden Charakter der DVO (EU) 2019/1780 hinaus, indem er Datenfelder mit Angaben von besonderer Bedeutung, die in der DVO (EU) 2019/1780 als lediglich fakultativ deklariert sind, für obligatorisch erklärt, um in diesen Bereichen die Datenerhebung und das Monitoring erheblich zu vereinfachen.⁹ Hierzu wird eine eigene Fachdatenstandard-Komponente „eForms-DE“ festgelegt. Ergänzend hierzu skizziert die Verordnungsbegründung eine neue digitale Kommunikationsstruktur, wonach Bekanntmachungen zukünftig zentral über den Datenservice Öffentlicher Einkauf über ein Vermittlungssystem und einen eSender-Hub als nationalen eSender an das Amt für Veröffentlichungen der Europäischen Union übermittelt und im Bekanntmachungsservice (BKMS) zur Verfügung gestellt werden sollen.¹⁰

⁷ Mit der Änderungs-DVO (EU) 2022/2303 wurde die DVO (EU) 2019/1780 in zwei wesentlichen Punkten geändert: Zum einen erfolgte eine Änderung des Anhangs, zum anderen wurde der Zeitpunkt der Aufhebung der DVO (EU) 2015/1986 von ursprünglich 25. Oktober 2023 auf nunmehr 14. November 2022 geändert. Für den Übergangszeitraum vom 14. November 2022 bis zum 24. Oktober 2023 wurde eine parallele Anwendbarkeit von DVO (EU) 2015/1986 und DVO (EU) 2019/1780 geschaffen.

⁸ BT-Drs. 20/6118, 20.

⁹ BT-Drs. 20/6118, 1.

¹⁰ BT-Drs. 20/6118, 1.

II. § 10a Abs. 1 VgV

- 7 Zunächst definiert § 10a Abs. 1 Satz 1 VgV den Begriff der Bekanntmachungen, der Auftragsbekanntmachungen, Vorinformationen, Vergabebekanntmachungen und Bekanntmachungen über Auftragsänderungen umfasst. Diese Bekanntmachungen sind, so § 10a Abs. 1 Satz 1 VgV weiter, nach den Vorgaben der DVO (EU) 2019/1780 zu erstellen, also auf Basis der bereits oben charakterisierten modularen Formulare. § 10a Abs. 1 Satz 2 VgV bereitet nunmehr begrifflich den Boden für die deutsche Verschärfung der in DVO (EU) 2019/1780 enthaltenen Verpflichtungen, indem er regelt, dass die Angaben zu den in Tabelle 2 des Anhangs der DVO (EU) 2019/1780 für die Bekanntmachungen als fakultativ gekennzeichneten Angaben freiwillig sind, sofern nicht aufgrund von § 10a Abs. 3 Satz 2 oder Abs. 4 VgV etwas anderes geregelt ist.
- 8 Ergänzend hierzu weist die Verordnungsbegründung darauf hin, dass sowohl bei den auch in Deutschland fakultativen Daten als auch bei den nunmehr in Deutschland obligatorischen Daten die Vergabestellen auf eine zurückhaltende und jedenfalls datenschutzkonforme Angabe personenbezogener Daten zu achten haben.¹¹ Teilweise seien personenbezogene Angaben aufgrund gesetzlicher Anforderungen verpflichtend, insbesondere zur Angabe des erfolgreichen Bieters, auch wenn es sich um eine natürliche Person handelt, teilweise könnten sie allerdings durch eine Funktionsangabe ersetzt werden, insbesondere bei Kontaktstellen oder E-Mail-Adressen. Im Übrigen, so die Verordnungsbegründung, werde der Datenaustauschstandard e-forms entsprechende Hinweise für die Auftraggeber vorsehen, etwa zum möglichen Verzicht auf eine Identifikationsnummer von Auftragnehmern bei natürlichen Personen

III. § 10a Abs. 2 VgV

- 9 § 10a Abs. 2 Satz 1 VgV legt fest, dass öffentliche Auftraggeber für Bekanntmachungen (im Sinne des § 10a Abs. 1 Satz 1 VgV) den Datenaustauschstandard eForms in der jeweils geltenden Fassung zu verwenden haben und formuliert damit eine klassische dynamische Verweisung.¹² Hierzu bestimmt § 10a Abs. 2 Satz 2 VgV, dass der Datenaustauschstandard eForms vom Bundesministerium des Inneren und für Heimat im Einvernehmen mit dem Bundesministerium für Wirtschaft und Klimaschutz festgelegt und unverzüglich im Bundesanzeiger bekannt gemacht wird. Ergänzend hierzu regelt § 10a Abs. 2 Satz 3 VgV, dass die Festlegung dieser Datenfelder vor ihrer Bekanntmachung auch mit weiteren obersten Bundesbehörden abzustimmen ist, soweit diese für die Inhalte von Datenfeldern des Datenaustauschstandards eForms fachlich zuständig sind.
- 10 Ziel des § 10a Abs. 2 VgV ist die Einführung eines verbindlichen IT-Standards mit Geltung für alle Bekanntmachungen im öffentlichen Auftragswesen, weil dies für die Bereitstellung und Übermittlung von digitalen Standardbekanntmachungen nach Ansicht des Ordnungsgebers wesentlich sei.¹³ Deshalb wurde mit § 10a Abs. 2 VgV nach dem Vorbild der E-Rechnungsverordnung der technische Datenaustauschstandard eForms rechtlich eingeführt und für die Vergabeverordnungen verankert. Die aktuelle Fassung des eForms-DE Standards Version 1.1.0 wurde am 30. August 2023 vom Bundesministerium des Inneren und für Heimat bekanntgemacht, umfasst 709 Seiten und ist Ergebnis einer mehrere Jahre dauernden Entwicklung.¹⁴ Bereits im Frühjahr 2020 wurde ein Gremium aus Expertinnen und Experten mit unterschiedlichen fachlichen Hintergründen zusammengestellt, um zum

¹¹ BT-Drs. 20/6118, 30.

¹² BT-Drs. 20/6118, 30.

¹³ BT-Drs. 6118, 30.

¹⁴ Die Version 1.1.0 ist unter folgendem Link direkt abrufbar: <https://xeinkauf.de/app/uploads/2023/08/specification-eforms-de-v1.1.0.pdf>.

einen die Umsetzung der DVO (EU) 2019/1780 in konkreten Fragestellungen zu begleiten und zum anderen beratend dabei zu unterstützen, hieraus systematische Optimierungsvorschläge für den öffentlichen Einkauf abzuleiten.¹⁵ Dieses Expertengremium lieferte von 2020 bis 2022 vor allem konkrete Impulse für die Umsetzung der DVO (EU) 2019/1780 in nationales deutsches Recht und schuf somit integrale Bestandteile des nunmehr bekannt gemachten eForms-DE Standards Version 1.1.0. Im Jahr 2023 wurde sodann das Expertengremium Pre-Award (vormals „Expertengremium eForms“) gegründet, dessen Aufgaben vorrangig in der Analyse, Darstellung und Bewertung von Problemstellungen im Zusammenhang mit der Umsetzung der DVO (EU) 2019/1780 (aktuelle Fassung) zu den neuen „eForms“, der Erarbeitung von Lösungsansätzen und der Einbringung der rechtlichen, fachlichen und technischen Aspekte liegen. Der langfristige Betrieb von eForms-DE liegt derzeit in den Händen der Koordinierungsstelle für IT-Standards (KoSIT), das den langfristigen Betrieb von eForms-DE unter dem Dach von XStandards öffentlicher Einkauf übernommen hat.

In demokratiethoretischer Hinsicht war sich der Ordnungsgeber zwar des Umstandes bewusst, dass die umfassende Regelung des eForms-DE Standards auf Verordnungsebene zwar eine noch höhere demokratische Legitimität schaffen, allerdings hierdurch der Adressatenkreis nicht optimal getroffen werden würde, insbesondere weil es sich im Wesentlichen um technische Umsetzungsvorhaben für die Fachverfahrenshersteller handelt und Verfahren und Format der Anwendung der Datensätze der DVO (EU) 2019/1780 durch den eForms-DE Standard in einer für die Praxis verwertbaren, also in einer Bekanntmachungssoftware abbildbaren Form kodifiziert werden.¹⁶

IV. § 10a Abs. 3 VgV

§ 10a Abs. 3 Satz 1 VgV erlaubt es, im Datenaustauschstandard eForms die Vorgaben der DVO (EU) 2019/1780 für die Inhalte bestimmter Angaben in der Bekanntmachung zu konkretisieren. Dies bedeutet, dass die Vorgaben der Tabelle 2 des Anhangs der DVO (EU) 2019/1780, in der sämtliche möglichen Datenfelder der modular konfigurierbaren Formulare enthalten sind, zum Zwecke der erleichterten nationalen deutschen Anwendung näher beschrieben werden können.¹⁷ Daneben schafft § 10a Abs. 3 Satz 2 VgV die Möglichkeit, einzelne der in Tabelle 2 des Anhangs der DVO (EU) 2019/1780 als fakultativ gekennzeichneten Angaben im Datenaustauschformat eForms für bestimmte Bekanntmachungen entweder als verpflichtend oder als nicht erfassbar zu erklären, sofern dies aus technischen Gründen oder aufgrund der Anforderung nach § 10a IV VgV erforderlich ist. Technische Gründe können insbesondere sein die technische Kompatibilität, Konformität oder praktische Kohärenz des Datenaustauschs.¹⁸ Korrespondierend mit § 10a Abs. 2 VgV regelt § 10a Abs. 3 Satz 3 VgV, dass Änderungen des Datenaustauschstandards eForms vom Bundesministerium des Inneren und für Heimat im Einvernehmen mit dem Bundesministerium für Wirtschaft und Klimaschutz festgelegt und im Bundesanzeiger bekannt gemacht werden. Gem. § 10a Abs. 3 Satz 4 VgV gilt das in § 10a Abs. 2 Satz 3 VgV niedergelegte Abstimmungsgebot entsprechend. Bei jeder Änderung sind gem. § 10a Abs. 3 Satz 5 VgV das Datum der Bekanntmachung im Bundesanzeiger und das Datum, ab dem der geänderte Datenaustauschstandard eForms anzuwenden ist, anzugeben.

§ 10 Abs. 3 VgV formuliert damit den ersten Fall, von der Kategorisierung „fakultativ“ der Datenfelder in Tabelle 2 des Anhangs DVO (EU) 2019/1780 abzuweichen, und zwar in zweierlei Hinsicht, nämlich indem ein Datenfeld als verpflichtend und mithin obligatorisch oder als nicht erfassbar erklärt wird. Entscheidend ist, dass sich diese abweichende Einord-

¹⁵ Vgl. hierzu und zu den weiteren Ausführungen eForms-DE Standard Version 1.1.0, S. 2.

¹⁶ BT-Drs. 6118, 30.

¹⁷ BT-Drs. 20/6118, 30.

¹⁸ BT-Drs. 20/6118, 30.

nung der jeweils betroffenen Datenfelder aus der jeweiligen Version des eForms-DE Standards ergeben muss – und damit der Datenaustauschstandard selbst einen gewissen Gestaltungsspielraum erhält.¹⁹

V. § 10a Abs. 4 VgV

- 14 § 10a Abs. 4 Satz 1 VgV bestimmt, dass in Tabelle 2 des Anhangs der DVO (EU) 2019/1780 als fakultativ gekennzeichnete Datenfelder für öffentliche Auftraggeber unbeschadet der Vorgaben des Datenaustauschstandards eForms nach § 10a Abs. 3 Satz 2 VgV verpflichtend sind, soweit sie strategische Aspekte der Beschaffung betreffen. Konkretisiert wird der Begriff der strategischen Aspekte durch die in § 10a Abs. 4 Satz 2 VgV enthaltene Aufzählung von Fallgruppen. § 10a Abs. 4 Satz 3 VgV stellt klar, dass die betroffenen Datenfelder im Datenaustauschstandard eForms als verpflichtende Datenfelder aufzunehmen sind.
- 15 § 10a Abs. 4 VgV formuliert damit den zweiten Fall, in dem von der Kategorisierung „fakultativ“ der Datenfelder in Tabelle 2 des Anhangs DVO (EU) 2019/1780 abgewichen werden kann, nunmehr auf lediglich eine Art und Weise, nämlich indem die betroffenen Datenfelder als verpflichtende Datenfelder in den eForms-DE Standard aufzunehmen sind. In der Verordnungsbegründung wird mit Blick auf § 10a Abs. 4 Satz 3 klargestellt, dass es Aufgabe des Datenaustauschstandards eForms ist, die Anforderungen des § 10a Abs. 4 VgV umzusetzen.²⁰ Hierzu ist für jede der in § 10a Abs. 4 Satz 2 VgV aufgeführten Fallgruppen eigens zu prüfen, welche der in Tabelle 2 des Anhangs der DVO (EU) 2019/1780 aufgeführten Datenfelder hiervon betroffen und demzufolge als verpflichtend im eForms-DE Standard auszuweisen sind. Allerdings enthält bereits die Verordnungsbegründung selbst eine Auflistung von Datenfeldern in Tabelle 2 des Anhangs der DVO (EU) 2019/1780, die a priori als verpflichtend zu deklarierend sind, woraus wiederum für den eForms-DE Standard die direkte Verpflichtung folgt, diese Datenfelder als verpflichtende Datenfelder aufzunehmen.
- 16 Bei diesen bereits in der Verordnungsbegründung als verpflichtend deklarierten Datenfeldern in Tabelle 2 des Anhangs der DVO (EU) 2019/1780 handelt es sich um folgende Business-Groups (BG) bzw. Business-Terms (BT):²¹

BG-713 (Strategische Beschaffung) mit folgenden Datenfeldern:

- **BT-777** (Beschreibung, auf welche Art und Weise das Vergabeverfahren darauf ausgerichtet ist, die Umweltauswirkungen der Auftragsvergabe zu verringern, soziale Ziele zu erreichen und/oder innovative Bauleistungen, Lieferungen oder Dienstleistungen zu beschaffen),
- **BT-06** (Das Vergabeverfahren ist darauf ausgerichtet, die Umweltauswirkungen der Auftragsvergabe zu verringern, soziale Ziele zu erreichen und/oder
- innovative Bauleistungen, Lieferungen oder Dienstleistungen zu beschaffen),
- **BT-774** (Ein Verfahren zur Beschaffung von Waren, Dienstleistungen und Bauleistungen mit verringerten Umweltauswirkungen während ihrer Lebensdauer),
- **BT-775** (Ein mit den Bauleistungen, Lieferungen oder Dienstleistungen gefördertes soziales Ziel (zB faire Arbeitsbedingungen)),
- **BT-776** (Ein Verweis darauf, dass innovative Bauleistungen, Lieferer oder Dienstleistungen erworben werden),
- **BT-754** (Die Verwendung von Zugänglichkeitskriterien für Menschen mit Behinderungen in den technischen Spezifikationen),
- **BT-755** (Begründung, warum keine Zugänglichkeitskriterien vorgesehen wurden, obwohl die Beschaffung für die Nutzung durch natürliche Personen vorgesehen ist).

¹⁹ BT-Drs. 20/6118, 31.

²⁰ BT-Drs. 20/6118, 31.

²¹ Die Informationstexte in den Klammerzusätzen sind direkt der DVO (EU) 2019/1780 entnommen und finden sich nicht bereits in der Verordnungsbegründung.